

zeichnet und sich unter gleichen Bedingungen wiederholt. Unter Gesetzmäßigkeit ist der Ablauf von Prozessen bzw. Zuständen gemäß den ihnen innewohnenden G. zu verstehen. Die Gesetzmäßigkeit umfaßt eine Gesamtheit von G., die im Wirken der G. nicht immer offen zutage treten. Objektive G. wirken in der Natur und in der Gesellschaft. Zwischen Natur-G. und gesellschaftlichen G. besteht jedoch in ihrer Wirkungsweise ein grundlegender Unterschied. Während in der Natur lauter bewußtlose, blinde Agenzien (Agens: treibende Kraft) aufeinander einwirken und im Wechselspiel derselben das allgemeine G. zur Wirkung kommt, wirkt das objektive gesellschaftliche G. nur durch die Tätigkeit der gesellschaftlichen Individuen und innerhalb dieser Tätigkeit. Das gesellschaftliche G. ist ein allgemeiner, notwendiger und wesentlicher Zusammenhang zwischen verschiedenen Seiten des gesellschaftlichen Lebens der Menschen, besonders zwischen verschiedenen Sphären der Produktionstätigkeit. In der vorsozialistischen Gesellschaft wirken die gesellschaftlichen G., ohne daß das Handeln der Menschen bewußt darauf gerichtet ist, sie zur Wirkung zu bringen. Sie beherrschen daher den Menschen. Im Sozialismus und im Kommunismus sind die gesellschaftlichen Beziehungen und Verhältnisse und die in ihnen wirkenden G. Resultat bewußter Tätigkeit des Menschen, die sich auf der Grundlage der erkannten objektiven gesellschaftlichen G. entfaltet. Im Hinblick auf die Größe der Wirkungssphäre eines G. unterscheidet man allgemeine und spezifische G. Die Wirkungssphäre der allgemeinen Entwicklungs-G. der Natur, der Gesellschaft und des Denkens, die vom dialektischen

und historischen Materialismus erforscht werden, umfaßt alle Erscheinungen der objektiven Realität. Die Einteilung der G. in allgemeine und spezifische ist relativ. Die allgemeinen G. einer bestimmten Bewegungsform der Materie sind z. B. im Hinblick auf die G. des dialektischen Materialismus spezifische G. In Abhängigkeit davon, ob ein gesetzmäßiger Zusammenhang zwischen Einzel- oder Massenerscheinungen vorliegt, unterscheidet man dynamische und statistische G. Das statistische G. kennzeichnet einen gesetzmäßigen Zusammenhang, der in einer Fülle von Zufälligkeiten innerhalb einer Massenerscheinung zum Ausdruck kommt, die Massenerscheinung als Ganzes bestimmt und damit zugleich einen Rückschluß auf das durchschnittliche Verhalten einer Einzelercheinung innerhalb des gegebenen Gesamtzusammenhangs ermöglicht. Statistische G. finden wir z. B. in der Molekularphysik, der Quantenmechanik, aber auch in gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen. 2. In *juristischem Sinne* ein vom zuständigen Staatsorgan (meist von den Parlamenten) - in der DDR von der Volkskammer - erlassener Rechtsakt mit höchster juristischer Kraft, der nur vom erlassenden Organ oder (in Staaten, in denen Volksbefragungen und Volksentscheide in der G.gebung vorgesehen sind) vom Volk selbst aufgehoben werden kann. Die G. bringen in der DDR den Willen des werktätigen Volkes zum Ausdruck. Die G. der DDR regeln auf der Grundlage des Programms und anderer Dokumente der SED die notwendigen Aufgaben bei der Gestaltung des Sozialismus und die grundlegenden Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung. Mittels der G. werden auf allen Gebieten des gesellschaft-